



Steuer & Wirtschaftsakademie
in Gelsenkirchen

Umschulung zum/r Steuerfachangestellten

Zwischenprüfung

2008

Nordrhein-Westfalen

Rechtsstand 2020

SG Steuer- und Wirtschaftsakademie

www.sg-institut.de

2. Aufgabe / Teilaufgabe a

Gem. § 21 II BBiG endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

2. Aufgabe / Teilaufgabe b

Falls Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt werden, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet (§ 24 BBiG).

Des Weiteren ist zu erwähnen, da die gesetzlichen Regelungen keine Formvorschrift für den Arbeitsvertrag vorsehen (§§ 611 ff. BGB).

Schlussfolgernd hat Frau Küppers Anspruch auf Zahlung eines anteiligen Angestelltegehaltes.

3. Aufgabe / Teilaufgabe a

Aussage: FALSCH

Es ist von einem Sachdarlehensvertrag gem. § 607 BGB auszugehen.

Durch den Sachdarlehensvertrag wird der Darlehensgeber verpflichtet, dem Darlehensnehmer eine vereinbarte vertretbare Sache zu überlassen.

Der Darlehensnehmer ist zur Zahlung eines Darlehensentgelts und bei Fälligkeit zur Rückerstattung von Sachen **gleicher Art, Güte und Menge** verpflichtet.

3. Aufgabe / Teilaufgabe b

Aussage: FALSCH

Es ist von einem Pachtvertrag gem. § 581 BGB auszugehen.

Durch den Pachtvertrag wird der Verpächter verpflichtet, dem Pächter den Gebrauch des verpachteten Gegenstands und den Genuss der Früchte, soweit sie nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft als Ertrag anzusehen sind, während der Pachtzeit zu gewähren.

Der Pächter ist verpflichtet, dem Verpächter die vereinbarte Pacht zu entrichten.

4. Aufgabe / Teilaufgabe a

Der Kaufvertrag ist schwebend unwirksam, weil Daniel gem. § 106 BGB beschränkt geschäftsfähig ist.

Die Vorschrift § 110 BGB, Taschengeldparagraf, ist nicht anwendbar, weil Daniel den Kaufpreis nicht in voller Höhe begleichen kann.

Ansonsten fehlt es an Zustimmung (= Einwilligung) der Eltern betreffend die Wirksamkeit des Kaufvertrages (§ 108 iVm §§ 182, 183 BGB).

4. Aufgabe / Teilaufgabe b

Der Kaufvertrag ist unwirksam, da die Eltern das Rechtsgeschäft nicht genehmigt haben (§ 108 iVm § 184 BGB).

4. Aufgabe / Teilaufgabe c

Der Kaufvertrag wird wirksam, da der Minderjährige unbeschränkt geschäftsfähig geworden ist und seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vertreters tritt (§ 108 III iVm § 2 BGB).

5. Aufgabe

Sachverhalt	Formfreiheit	Schriftform	Öffentliche Beglaubigung	Öffentliche Beurkundung
Anmeldung der Prokura beim Handelsregister			§ 53 I iVm § 12 I HGB	
Kauf eines Grundstückes, Kaufpreis 8.000,00 €				§ 311b BGB
Abschluss eines Wohnungsmietvertrages für vier Jahre		§ 550 BGB		
Übernahme einer Bürgschaft durch einen Gewerbetreibenden, der nicht in das Handelsregister eingetragen ist		§ 766 BGB		

Rechnungswesen

Aufgabe 1

Warebestand lt. Inventur 15.06.2008	1.277.500,00 €
Wareneinsatz 01.05.-15.06.2008	501.000,00 €
Wareneingang 01.05.-15.06.2008	-465.500,00 €
Warenbestand 30.04.2008	1.313.000,00 €

Aufgabe 2

Teilaufgabe	Buchführungspflicht	Begründung (HGB)	Begründung (AO)
a)	nein	kein Kaufmann, somit \neq § 238 HGB	da Schwellenwerte gem. § 141 AO nicht überschritten
b)	ja	Formkaufmann (§ 6 HGB), somit § 238 HGB	abgeleitete Buchführungspflicht gem. § 140 AO
c)	nein	Freiberufler \neq Kaufmann, somit \neq § 238 HGB	Einkünfte aus selbständiger Arbeit in § 141 AO nicht genannt
d)	ja	Kannkaufmann gem. § 2 HGB, buchführungspflichtig gem. § 238 HGB, für die Befreiung gem. § 241a HGB sind weitere Angaben notwendig	abgeleitete Buchführungspflicht gem. § 140 AO

Aufgabe 3

a)	Warenbestand 01.01.2007	560.000,00 €
	+ Wareneingang (netto) 2007	1.040.000,00 €
	- Rücksendungen an Lieferer (netto) 2007	-100.000,00 €
	- Warenbestand 31.12.2007	-700.000,00 €
	= Wareneinsatz 2007	800.000,00 €
b)	Umsatzerlöse (netto) 2007	1.440.000,00 €
	- Rücksendungen von Kunden (netto) 2007	-40.000,00 €
	- Wareneinsatz 2007	-800.000,00 €
	= Rohgewinn	600.000,00 €
c)	Rohgewinn	600.000,00 €
	- Geschäftskosten 2007	-240.000,00 €
	= Reingewinn	360.000,00 €
d)	Formel:	$(\text{Rohgewinn} \times 100) / \text{Wareneinsatz}$
		$(600.000 \text{ €} \times 100) / 800.000 \text{ €} = 75 \%$
e)	Formel:	$(\text{Rohgewinn} \times 100) / \text{Umsatzerlöse}$
		$(600.000 \text{ €} \times 100) / 1.400.000 \text{ €} = 42,86 \%$

Aufgabe 4 / Teilaufgabe a

Maschinen	204.000,00 €	
Vorsteuer	38.760,00 €	
an Verbindlichkeiten		242.760,00 €
Erfolgsauswirkung:	gewinnneutral	0,00 €

Aufgabe 4 / Teilaufgabe b

Verbindlichkeiten aus LuL	242.760,00 €	
an Bank		235.620,00 €
an Maschinen (200.000 € * 3 % =)		6.000,00 €
an Vorsteuer		1.140,00 €
Erfolgsauswirkung:	gewinnneutral	0,00 €

Aufgabe 4 / Teilaufgabe c

Berechnung der Abschreibung (§ 253 III HGB; § 6 I Nr. 1 und § 7 I S. 1, 4 EStG)		
$200.000 \text{ €} + 4.000 \text{ €} - 6.000 \text{ €} = 198.000 \text{ €} / 12 \text{ Jahre} * 7 / 12 \text{ Monate} = 9.625 \text{ €}$		9.625,00 €
Abschreibungen auf Sachanlagen	9.625,00 €	
an Maschinen		9.625,00 €
Erfolgsauswirkung:	gewinnmindernd um	9.625,00 €

Aufgabe 5

Sachverhalt	Lösung
Kauf eines Bürostuhls für das Sekretariat für 600,00 € zzgl. 19 % Umsatzsteuer auf Ziel	3
Entnahme von 500,00 € aus der Tageskasse für private Zwecke	4
Umwandlung einer kurzfristigen Verbindlichkeit aus LuL in eine langfristige Darlehensschuld	2
Begleichung einer Forderung aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 1.190,00 € durch einen Kunden. Unser Bankkonto weist ein Negativ-Saldo von 10.000,00 € aus	4

Steuerwesen

Aufgabe 1

Tz.	Sachverhalt	Gesetzliche Frist	Behördliche Frist	verlängerbar	nicht verlängerbar
1.	Abgabefrist zur Einreichung der Einkommensteuererklärung	X § 149 AO		X	
2.	Antragsfrist zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	X § 110 AO			X
3.	Gewährte Stundungsfrist für eine Gewerbesteuerabschlusszahlung		X § 222 AO	X	
4.	Einspruchsfrist gegen einen Einkommensteuerbescheid	X § 355 AO			X

Aufgabe 2

Aufgabe zur Post:	28.08.2008
Bekanngabefiktion von 3 Tagen gem. § 122 II Nr. 1 AO:	31.08.2008 (Sonntag)
Verschiebung auf den nächsten Werktag (§ 108 III AO):	01.09.2008 (Montag)
Fristbeginn:	mit Ablauf des 01.09.2008 24:00 Uhr ODER 02.09.2008 00:00 Uhr
Einspruchsfrist (§ 355 I AO):	1 Monat
Fristende:	mit Ablauf des 01.10.2008 24:00 Uhr

Aufgabe 3 / Teilaufgabe 1a

Voraussetzungen für die Einkommensteuerpflicht gem. § 1 EStG

- | | |
|-----------------------------------------------|----------------------------|
| - natürliche Person: | erfüllt (Martin Handels) |
| - Wohnsitz (§ 8 AO) im Inland: | erfüllt (Meckenheim/Dtl.) |
| - gewöhnlicher Aufenthalt (§ 9 AO) im Inland: | Prüfung nicht erforderlich |
| - inländische Einkünfte: | Prüfung nicht erforderlich |

Die Voraussetzungen für die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht gem. § 1 I EStG liegen vor.

Aufgabe 3 / Teilaufgabe 1b

Es gilt Welteinkommensprinzip, sprich die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (MFH).

Aufgabe 3 / Teilaufgabe 2a

Voraussetzungen für die Einkommensteuerpflicht gem. § 1 EStG

- | | |
|-----------------------------------------------|-----------------------------------------|
| - natürliche Person: | erfüllt (Eheleute Stein) |
| - Wohnsitz (§ 8 AO) im Inland: | nicht erfüllt |
| - gewöhnlicher Aufenthalt (§ 9 AO) im Inland: | nicht erfüllt |
| - inländische Einkünfte gem. § 49 EStG: | erfüllt (Einkünfte in Höhe von 5.000 €) |

Die Voraussetzungen für die beschränkte Einkommensteuerpflicht gem. § 1 IV EStG liegen vor.
Ein Antrag gem. § 1 III EStG zwecks unbeschränkter Einkommensteuerpflicht ist nicht möglich.

Aufgabe 3 / Teilaufgabe 2b

Nur Inlandseinkommen wird besteuert, sprich die Einkünfte in Höhe von 5.000 €.

Aufgabe 4

Gesellschaft.	Kapital	Vorweg- vergütung	Verzinsung § 121 I HGB	(Rest-) Gewinn- anteil § 121 III HGB	Steuerlicher Gewinnanteil	
Jost	500.000 €	33.600 €	20.000 €	60.000 €	113.600 €	337.600 €
Hubert	250.000 €	42.000 €	10.000 €	60.000 €	112.000 €	
Peter	250.000 €	42.000 €	10.000 €	60.000 €	112.000 €	
Summe	1.000.000 €	117.600 €	40.000 €	180.000 €	337.600 €	
		337.600 €				

Aufgabe 5 / Sachverhalt 1

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 2 I Nr. 4 iVm § 19 I Nr. 1, 2, Abs. 2 EStG)

Ermittlung der Einkünfte gem. § 2 II S. 1 Nr. 2 EStG

Einnahmen (§ 8 iVm § 11 I EStG)

./.. ggfs. Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag abziehen

./.. Werbungskosten (§ 9 iVm §§ 11 II EStG ODER § 9a EStG)

= Überschuss

Einnahmen / Bruttoarbeitslohn ohne Versorgungsbezüge (§ 8 iVm § 11 I EStG)	20.800,00 €
WK-PB (§ 9a Nr. 1 Buchst. a EStG)	-1.000,00 €
Überschuss gem. § 19 I Nr. 1 EStG	19.800,00 €
Versorgungsbezüge (§ 8 iVm § 11 I EStG)	25.600,00 €
Versorgungsfreibetrag (§ 19 II EStG)	
$3.200 € * 12 M = 38.400 €$	
$38.400 € * 36,8 \% = 14.131,20 €$; max. 2.760 €	
$2.760 € * 8/12 M$ (§ 19 Abs. 2 S. 12 EStG) =	-1.840,00 €
Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (§ 19 II EStG)	
$828 € * 8/12 M$ (§ 19 II S. 12 EStG) =	-552,00 €
steuerpflichtige Einnahmen	23.208,00 €
WK-PB (§ 9a Nr. 1 Buchst. b EStG)	-102,00 €
Überschuss gem. § 19 I Nr. 2 EStG	23.106,00 €
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit insgesamt	42.906,00 €

Aufgabe 5 / Sachverhalt 2

Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 2 I Nr. 3 iVm § 18 I Nr. 1 EStG)

Ermittlung des Gewinn gem. § 2 II S. 1 Nr. 1 iVm § 4 III EStG mithilfe von EÜR

Betriebseinnahmen	95.000,00 €
Betriebsausgaben	-38.500,00 €
Gewinn	56.500,00 €

Aufgabe 5 / Sachverhalt 2

Einkünfte N.P.:

Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 I Nr. 7 EStG (= Festgeldzinsen)

Annahme: Der Freistellungsauftrag wurde an die Bonner Privatbank nicht erteilt.

Einnahmen (§ 8 I EStG)	3.000,00 €
Sparer-Pauschbetrag (§ 20 IX EStG)	-801,00 €
Überschuss gem. § 20 I Nr. 7 EStG	2.199,00 €

Gem. § 2 Vb EStG nicht in die Summe der Einkünfte einzubeziehen.

Einkünfte H.P.:

Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 I Nr. 1 EStG (= Dividenden)

Annahme: Der Freistellungsauftrag wurde an die Bonner Privatbank nicht erteilt.

Einnahmen (§ 8 I EStG)	8.000,00 €
Sparer-Pauschbetrag (§ 20 IX EStG)	-801,00 €
Überschuss gem. § 20 I Nr. 7 EStG	7.199,00 €

Gem. § 2 Vb EStG nicht in die Summe der Einkünfte einzubeziehen.

Ermittlung der Gesamtbetrag der Einkünfte:

	N.P.	H.P.
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)	42.906,00 €	
Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG)		56.500,00 €
Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 2 Vb EStG nicht in die Summe der Einkünfte einzubeziehen	0,00 €	0,00 €
Summe der Einkünfte	42.906,00 €	56.500,00 €
Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG)		
N.P.: $20.800 \text{ €} * 36,8\% = 7.654,40 \text{ €}$; max.	1.748,00 €	
H.P.: Noch zu jung für den AEB		0,00 €
Gesamtbetrag der Einkünfte	41.158,00 €	56.500,00 €